

Pressemitteilung

Luxemburg, 16.06.2015

Untaugliche Grenzziehung

Der Beschluss zum OMT-Programm lässt am ökonomischen Sachverstand des Gerichtshofs der Europäischen Union zweifeln

Die erwartete „Absegnung“ des OMT-Programms durch den EuGH erfolgt unter der Bedingung, dass der Erwerb von Staatsanleihen auf dem Sekundärmarkt nicht die gleiche Wirkung wie die unmittelbare Zeichnung von staatlich emittierten Wertpapieren haben dürfe. Dieser Gefahr, dass Zeichner auf dem Primärmarkt in der Gewissheit des Weiterverkaufs an die EZB nur wie Mittelspersonen agieren würden, müsse durch entsprechende Garantien der EZB vorgebeugt werden.

Dass der EuGH diese Garantien u.a. wegen einer angemessenen Stillhaltefrist bis zum Erwerb erfüllt sieht, widerspricht dem Geschehen auf Staatsschuldenmärkten. Denn die Gewissheit, dass die EZB bzw. das Eurosystem unbegrenzt Staatsanleihen erwerben wird, schafft für den staatlichen Emittenten auf dem Primärmarkt absolute Platzierungssicherheit und verzerrt somit die wettbewerbliche Preisbildung. Die Austrocknung der Märkte durch das laufende QE-Programm belegt diese Wirkung der Anleihekäufe durch das Eurosystem.

Angesichts dieser marktfremden ökonomischen Erwägungen des EuGH wird sich die Diskussion über die Grenzen des Mandats der EZB radikal verschärfen.

Pressekontakt:

EuropolIS e.V.
Hackescher Markt 4
10178 Berlin - Germany
sek@office.mck.de
0049-(0)30 84314136